

Alltagsintegrierte Sprachbildung und Beobachtung in Nordrhein-Westfalen

– Fragen und Antworten – (Stand: Mai 2016)

I. Gesetzliche Grundlagen

- a. **Wo sind die gesetzlichen Vorgaben des neuen KiBiz-Änderungsgesetzes im Bereich Frühe Bildung, Sprachbildung, Sprachförderung und Beobachtung der sprachlichen Entwicklung veröffentlicht und nachzulesen?**

Auszüge aus dem Gesetz finden Sie im Anhang zur Broschüre „Alltagsintegrierte Sprachbildung und Beobachtung im Elementarbereich – Grundlagen für Nordrhein-Westfalen“, klicken Sie bitte [hier](#).

- b. **Wie wird die sprachliche Entwicklung bei Kindern festgestellt, die keine Kindertageseinrichtung besuchen?**

Das Schulamt gleicht – wie beim bisherigen Verfahren nach Delfin 4 auch – auf Basis der Einwohnermeldeamtsdaten mit den i.d.R. von den Trägern der Einrichtungen nach § 14b Absatz 4 KiBiz erhobenen und übermittelten Daten ab und ermittelt so die Kinder, die keine Kindertageseinrichtung besuchen. Das Schulamt stellt gem. § 36 Abs. 2 Schulgesetz bei allen Kindern zwei Jahre vor der Einschulung fest, ob die Sprachentwicklung des Kindes altersgemäß ist, sofern das Kind nicht eine Tageseinrichtung für Kinder besucht, in der die sprachliche Entwicklung gem. § 13 c KiBiz n.F. erfolgt.

Die Sprachstandfeststellung erfolgt in diesem Fall mit einem punktuellen Verfahren und nicht mit einem alltagsintegrierten Beobachtungsverfahren.

Gemäß § 21b KiBiz n.F. hat das Jugendamt sicherzustellen, dass mit den Zuschüssen für die zusätzliche Sprachförderung nach § 21b Absatz 1 KiBiz n.F. auch die Kinder gefördert werden, bei denen nach § 36 Absatz 2 oder Absatz 3 Schulgesetz NRW ein zusätzlicher Sprachförderbedarf bescheinigt worden ist.

c. Was ist mit Kindern, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, deren Eltern der Bildungsdokumentation nicht zustimmen?

Die Daten der Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen und deren Eltern der Bildungsdokumentation nicht zustimmen, werden gemäß § 14b Absatz 4 Nr. 7 KiBiz an das Schulamt übermittelt. Die Testung der Kinder erfolgt mit dem Verfahren nach Delfin 4 und sollte gemeinsam mit den Kindern erfolgen, die keine Tageseinrichtung besuchen. Das Verfahren nach Delfin 4 findet nicht mehr in der Kita statt. Wird in dem Verfahren ein Sprachförderbedarf festgestellt, erfolgt die Förderung gemäß § 13 c KiBiz durch die Kindertageseinrichtung.

d. Wer spricht die Verpflichtung aus, dass die Kita-Kinder dem Schulamt gemeldet werden?

Die Verpflichtung ergibt sich aus § 14b Absatz 4 KiBiz: Der Träger erhebt die Daten über die Kinder, bei denen die Sprachstandsbeobachtung und -dokumentation mit Zustimmung der Eltern in der Tageseinrichtung erfolgt, und übermittelt sie an das zuständige Schulamt.

e. Wie soll die Anforderung erfüllt werden, die Erstsprache bei Kindern mit Migrationshintergrund zu fördern?

In § 13c Abs. 1 KiBiz heißt es: „Die Mehrsprachigkeit ist anzuerkennen und zu fördern. Sie kann auch durch die Förderung in bilingualen Kindertageseinrichtungen (...) unterstützt werden.“ Nach § 13 Abs. 2 soll die Sprachentwicklung im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten auch in anderen Muttersprachen beobachtet und gefördert werden.

Während das Konzept einer bilingualen Kita mit Nativ Speakern tatsächlich den Erwerb der Erstsprache umfassend fördert und das Personal die Voraussetzungen erfüllen muss, ist ansonsten auf die bestehenden Möglichkeiten abzustellen. So kann z. B. der interkulturelle Ansatz auch niedrighschwelliger angesetzt werden, in dem die Muttersprache in der Kita eine Rolle spielt bei der Begrüßung, beim Singen, bei Projekten, etc. In diesem Kontext können auch bei Bilderbuchbetrachtungen und Vorlesen muttersprachliche Personen bzw. Familienangehörige einbezogen werden; die Möglichkeiten zur Förderung der Muttersprache sind vielfältig. Die Regelung des § 13c KiBiz hebt im Übrigen nicht das Fachkräfteprinzip und die Vorgaben der Personalvereinbarung auf.

II. Fachliche Grundlagen

a. Wo finden sich vertiefende Ausführungen zur Neuausrichtung der Sprachbildung und Beobachtung in Nordrhein-Westfalen sowie Hinweise zur Umsetzung und Ausgestaltung?

Das Land hat in einem gemeinsamen Prozess mit den Trägern von Tageseinrichtungen für Kinder, den Landesjugendämtern und der Wissenschaft die fachlichen Grundlagen „Alltagsintegrierte Sprachbildung und Beobachtung im Elementarbereich – Grundlagen für Nordrhein-Westfalen“ erarbeitet. Eine an

Qualitätskriterien orientierte Sprachbildung, der Einsatz von geeigneten Beobachtungsverfahren sowie gute Qualifizierungsangebote für die pädagogischen Fachkräfte und Teams der Einrichtungen sollen zukünftig die Praxis unterstützen.

Wenn Sie die Broschüre einsehen wollen, klicken Sie bitte [hier](#).

Die fachlichen Grundlagen sind abgestimmt mit den kommunalen Spitzenverbänden, den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege, den Kirchen sowie mit den Tagespflege-, Eltern- und Erzieher-/ Erzieherinnenverbänden und den Gewerkschaften.

b. Werden für die pädagogische Konzeption der Einrichtung Qualitätskriterien formuliert?

Im Rahmen der Erarbeitung der fachlichen Grundlagen für die Alltagsintegrierte Sprachbildung und Beobachtung wurden Qualitätskriterien für die pädagogische Konzeption benannt. Die Qualitätskriterien sind aufgeführt in der Broschüre „Alltagsintegrierte Sprachbildung und Beobachtung im Elementarbereich – Grundlagen für Nordrhein-Westfalen“ auf Seite 11 ff.

Wenn Sie die Broschüre einsehen wollen, klicken Sie bitte [hier](#).

c. Wo kann ich die Broschüre „Alltagsintegrierte Sprachbildung und Beobachtung im Elementarbereich – Grundlagen für Nordrhein-Westfalen“ bestellen?

Die Broschüre steht als PDF-Dokument [hier](#) zum Download zur Verfügung.

Die gedruckte Broschüre kann bestellt werden unter: info@mfkjks.nrw.de unter Hinweis auf die Bestellnummer 2014/MFKJKS 2065.

III. Beobachtungsverfahren

a. Werden für die alltagsintegrierte Sprachbildung und Beobachtung geeignete Beobachtungsverfahren empfohlen?

Das Land hat in einem gemeinsamen Prozess mit den Trägern von Tageseinrichtungen für Kinder, den Landesjugendämtern und der Wissenschaft die fachlichen Grundlagen „Alltagsintegrierte Sprachbildung und Beobachtung im Elementarbereich – Grundlagen für Nordrhein-Westfalen“ erarbeitet. In den Grundlagen werden geeignete Verfahren für eine alltagsintegrierte Beobachtung vorgeschlagen.

Wenn Sie die Broschüre einsehen wollen, klicken Sie bitte [hier](#).

b. Welche Beobachtungsverfahren werden empfohlen?

Entwicklungs- und prozessbegleitende Beobachtungsverfahren zur Sprachentwicklung	
<i>Verfahren für Kinder unter 3 Jahren:</i>	<i>Verfahren für Kinder von 3 bis 6 Jahren:</i>
liseb 1 und 2 : „Literacy- und Sprachentwicklung beobachten (bei Kleinkindern)“	sismik: Sprachverhalten und Interesse an Sprache bei Migrantenkindern in Kindertageseinrichtungen und seldak: Sprachentwicklung und Literacy bei deutsch-sprachig aufwachsenden Kindern
oder	oder
BaSiK: Begleitende alltagsintegrierte Sprachentwicklungsbeobachtung in Kindertageseinrichtungen	BaSiK: Begleitende alltagsintegrierte Sprachentwicklungsbeobachtung in Kindertageseinrichtungen
oder	
DJI-Beobachtungsleitfaden: DJI- Die Sprache der Jüngsten entdecken & begleiten	

c. Wie kann ich Unterstützung/Hilfestellung bei der Anwendung der Beobachtungsverfahren für meine Kita erhalten?

Die für die Anwendung der verschiedenen Beobachtungsverfahren entwickelten Begleithefte bieten eine ausführliche Information und Anleitung zum Verfahren.

Unter www.kita.nrw.de/fachkraefte-fachberatung/sprachliche-bildung können Fachvorträge zur Einführung und Handhabung der Verfahren als Filmbeitrag und pdf heruntergeladen werden.

Darüber hinaus wurden 200 Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in der alltagsintegrierten Sprachbildung und Beobachtung im Elementarbereich geschult. Sie stehen den Kindertageseinrichtungen seit 2015 für Fortbildungen zur Verfügung. Die Fortbildungen sollen so gestaltet sein, dass sie sich an das ganze Team der Einrichtung richten bei gleichzeitiger Sicherstellung, dass nicht die Einrichtung mehrtägig schließen muss. Fortbildungen sollen auch so gestaltet sein, dass einzelne Aspekte für einzelne Fachkräfte vertiefend angeboten werden.

Die Liste der Multiplikatorinnen und Multiplikatoren können Sie auf der Seite www.kita.nrw.de/fachkraefte-fachberatung/qualifizierung einsehen.

d. Wie erhalte ich die Materialien?/ Wo bekomme ich weitere Beobachtungsbögen?

Die Verfahren und weitere Beobachtungsbögen von Sismik, Seldak, Liseb 1 und 2 sowie BaSiK können kostenpflichtig über den Buchhandel oder direkt beim Herder Verlag bezogen werden (www.hedershop24.de).

Der DJI-Beobachtungsleitfaden ist Bestandteil des Sprachentwicklungskonzeptes des DJI. Es kann unter folgender Angabe im Buchhandel kostenpflichtig bestellt werden: Jampert, K., Thanner, V., Schattel, D., Sens, A., Zehnbauer, A., Best, P. & Laier, M. (Hrsg.) (2011). *Die Sprache der Jüngsten entdecken und begleiten – Sprachliche Bildung und Förderung für Kinder unter Drei*. Berlin: Verlag das Netz.

e. Übernimmt das Land die Kosten für die Bestellung der Beobachtungsverfahren und weiterer Beobachtungsbögen?

Das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen hat zum Beginn des Kindergartenjahres 2014 / 2015 mit den Starter-Pakten allen Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen die Beobachtungsverfahren Sismik, Seldak, Liseb 1 und 2 sowie BaSiK zugesandt. Für jedes Beobachtungsverfahren wurden die Handreichung und jeweils 10 Beobachtungsbögen beigelegt.

Aus organisatorischen Gründen und aufgrund begrenzter Landesmittel war es nicht möglich, jeder Einrichtung passgenau zur Altersstruktur der angemeldeten Kinder die entsprechende Anzahl der Beobachtungsbögen verschiedener Verfahren zuzuschicken.

Bei diesen Materialien erfolgt die gleiche Handhabung, wie bei anderen Materialien für den pädagogischen Alltag, die vom Träger zu finanzieren sind.

Pro Kind kostet ein Beobachtungsbogen zwischen 0,69 und 0,99 Euro.

f. Können die Beobachtungsbögen elektronisch heruntergeladen werden?

Die Beobachtungsbögen können nicht elektronisch heruntergeladen werden.

g. Ist für die Anwendung der Bögen die Einwilligung der Eltern nötig? Wer hat Einsicht in die Bögen? Wo verbleiben die Bögen nach der Kindergartenzeit? Wechselt das Kind die Einrichtung, erhält die neue Kita den Bögen?

Die Eltern müssen der Beobachtung und Dokumentation durch die Kindertageseinrichtung zustimmen. Bei Verlassen / Wechsel der Kindertageseinrichtung werden die Beobachtungsbögen den Eltern ausgehändigt.

h. Nehmen Kinder mit Behinderung und logopädischer Förderung am Beobachtungsverfahren teil?

Dem Inklusionsgedanken folgend, nehmen alle Kinder an dem Beobachtungsverfahren teil. Im Einzelfall kann für Kinder mit Behinderung auch eine angemessene abweichende Lösung gefunden werden.

i. Können auch von der Kindertageseinrichtung entwickelte Beobachtungsbögen genutzt werden?

Mit dem neuen KiBiz, das am 01.08.2014 in Kraft getreten ist, wurde in § 13c Abs. 2 geregelt, dass die sprachliche Entwicklung unter Verwendung geeigneter Verfahren zu beobachten und zu dokumentieren ist. Welche Verfahren geeignet sind, wurde in den Grundlagen "Alltagsintegrierte Sprachbildung und Beobachtung im Elementarbereich - Grundlagen für Nordrhein-Westfalen" unter Mitarbeit der Spitzenverbände der freien und öffentlichen Träger von Kindertageseinrichtungen festgelegt. Im Rahmen der neuen Bildungsvereinbarung ist die Verbindlichkeit dieser Grundlagen für alle KiBiz-geförderten Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen verabredet worden, so dass jede Kindertageseinrichtung sich für eins der festgelegten Verfahren entscheiden muss. Die neue Bildungsvereinbarung ist mit Veröffentlichung in Kraft getreten.

Dies gilt grundsätzlich für alle Kinder, die eine KiBiz-geförderte Kindertageseinrichtung in Nordrhein-Westfalen besuchen. Weitere Beobachtungsbögen können darüber hinaus geführt werden.

j. Sollen die genannten Verfahren der Dokumentation bereits vor entsprechenden Schulungen der Mitarbeiter angewendet werden?

Die Schulungen der pädagogischen Kräfte konnten im Sommer 2015 starten. Da nicht alle Kräfte gleichzeitig geschult werden können, ist ein Übergangszeitraum notwendig.

IV. Finanzierung

a. Erhalten die Einrichtungen noch die Mittel für die Kinder, die in den Jahren 2013 und 2014 nach Delfin 4 getestet und eine zusätzliche Sprachförderung benötigen?

Das Land gewährt für jedes Kind, das **in den Jahren 2013 und 2014** nach Delfin 4 zusätzliche Sprachförderung bescheinigt bekommen hat 356 Euro pro Kind und Jahr.

b. Werden die Mittel nach dem neuen Finanzierungssystem zusätzlich zu den Delfin 4 Mitteln gezahlt?

Ja. Das Land zahlt die unter IV. a. aufgeführten Delfin 4 – Mittel parallel zu den Mitteln i.H. von 5.000,- Euro nach dem neuen Finanzierungssystem.

c. Welche Einrichtungen bekommen Mittel nach § 21 b (neue Fassung) in Höhe von 5.000 Euro für zusätzliche Sprachförderung?

Die Mittel erhalten die Einrichtungen, in denen viele Kinder besonderen Bedarf bei der Sprachförderung haben und die als Einrichtung in diesem Sinne in die Jugendhilfeplanung aufgenommen wurden.

Nach der Erfahrung ist hier der SGBII-Leistungsbezug ein geeigneter Indikator für den besonderen Unterstützungsbedarf. Darüber hinaus ist Grundlage für den Verteilmaßstab des Landes das in Zusammenhang mit § 99 Absatz 7 SGB VIII erhobene Merkmal der Anzahl der Kinder, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird. Diese beiden Kriterien waren daher für die Verteilung der Mittel vom Land an die Jugendämter maßgeblich. Welche Einrichtungen dies im Einzelfall sind, wird vor Ort entschieden. Je Einrichtung sind mindestens 5.000 Euro zu zahlen.

Der örtliche Jugendhilfeausschuss entscheidet, welche Kitas mindestens 5.000 Euro enthalten.

Zu Planungszwecken und zur Vorbereitung der erforderlichen Abstimmungs- und Verwaltungsverfahren vor Ort wurde den Jugendämtern die Liste mit den Förderbeträgen bereits im Vorfeld der Verabschiedung der Änderungen zum KiBiz und der entsprechenden Durchführungsverordnung zur Verfügung gestellt.

d. Für welchen Zeitraum werden die Mittel nach § 21 b (neue Fassung) gewährt?

Die Aufnahme in die Förderung nach § 21b KiBiz n.F. erfolgt i.d.R. für mindestens fünf Jahre, um den so geförderten Kindertageseinrichtungen Planungssicherheit zu gewähren und eine nachhaltige Verwendung zu sichern. Hiervon kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.

e. Können geförderte Einrichtungen auch gemeinsam eine pädagogische Fachkraft von den Zuschüssen finanzieren?

Eine Bündelung der Mittel zu einer Verbundlösung ist möglich. Wichtig ist, dass die pädagogischen Fachkräfte ins Team und die Praxis der Einrichtungen eingebunden sind (alltagsintegrierte Sprachbildung/zusätzliche Förderung) und nicht zusätzliche, vom Alltag des Kindes losgelöste Sprachförderereinheiten durchführen.

f. Können die Zuschüsse für die zusätzliche Sprachförderung nur für Personalkosten oder auch für Fort- und Weiterbildungskosten für diese Person, bzw. auch Sachkosten verwendet werden?

Die Mittel können nur für Personalkosten (zusätzliche sozialpädagogische Fachkraftstunden) verwendet werden.

g. Welche Kenntnisse (Ausbildungen, Fortbildungen....) muss die sozialpädagogische FK haben? Gibt es hier spezielle Vorgaben?

Die Vorgaben ergeben sich unmittelbar aus dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz). Kindertageseinrichtungen, die Mittel für zusätzlichen Sprachförderbedarf erhalten, haben im Team eine sozialpädagogische Fachkraft zu beschäftigen, die in der Regel über nachgewiesene besondere Erfahrungen und Kenntnisse in der Sprachförderung verfügt. In der Begründung zum Gesetz ist hier beispielhaft der Aufbaubildungsgang Sprache an den Fachschulen oder die DJI- Qualifizierung im Rahmen des Bundesprojektes „Schwerpunkt-Kitas: Sprache und Integration“ aufgeführt.

Im Rahmen der Verwendungsnachweisführung muss der Träger nachweisen, dass er mit den Mitteln nach § 21b in Verbindung mit § 16b KiBiz Fachkraftstunden einer sozialpädagogischen Fachkraft finanziert, die in der Regel über nachgewiesene besondere Erfahrungen in der Sprachförderung verfügt. Dies ist grundsätzlich unabhängig davon, ob diese Fachkraft bereits in der Kindertageseinrichtung beschäftigt ist oder neu eingestellt werden soll.

Einem Träger, in dessen Einrichtung bereits eine Fachkraft mit eben diesem Profil beschäftigt ist, ist es möglich, von ihr erbrachte Fachkraftstunden gem. § 21b KiBiz abzurechnen und die frei gewordenen Mittel für die Finanzierung anderer zusätzlicher Personalkraftstunden zu nutzen und so den Personalschlüssel weiter zu verbessern.

h. Ist eine zusätzliche Förderung auch für die Kinder möglich, die bereits aufgrund der Delfin 4-Tests noch entsprechend gefördert werden?

Das Konzept der Alltagsintegrierten Sprachbildung schließt niemanden aus. Die mit den neuen Mitteln finanzierten zusätzlichen Fachkräfte/Fachkraftstunden werden so eingesetzt, wie es für die Einrichtung sinnvoll erscheint.

i. Inwiefern können Einrichtungen, die zusätzliche Mittel zur Sprachförderung erhalten (§ 21b Abs. 2) sowie Familienzentren (§ 16 Abs. 4) verpflichtet werden, Kinder die keine Kindertageseinrichtung besuchen, aber nach Delfin 4 Förderbedarf haben, zu fördern?

Das Jugendamt stellt nach § 21b KiBiz sicher, dass mit diesen Zuschüssen auch die Kinder gefördert werden, bei denen nach § 36 Abs 2 oder 3 SchulG ein zusätzlicher Bedarf bescheinigt worden ist.

V. Qualifizierung

a. **Gibt es eine Verpflichtung der Kindertageseinrichtung, Qualifizierung durchzuführen?**

Die Kindertageseinrichtung entscheidet zusammen mit dem Träger über den Bedarf, die Art und den Umfang von Qualifizierung. Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht.

b. **Wie wurden die Multiplikatoren und Multiplikatorinnen ausgewählt und qualifiziert?**

Die Landesregierung hat gemeinsam mit dem niedersächsischen Institut für frühkindliche Bildung und Entwicklung – nifbe - Informationen über die Weiterbildung als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren zur Durchführung von Qualifizierungsangeboten einer alltagsintegrierten Sprachbildung und Beobachtung im Elementarbereich veröffentlicht .

Die hierzu eingegangenen Bewerbungen wurden vom nifbe gesichtet und unter Verwendung von verschiedenen Prüfkriterien geeignete Bewerbungen von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren ausgewählt.

Bis Ende 2015 wurden rund 200 Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in der alltagsintegrierten Sprachbildung und Beobachtung im Elementarbereich vom nifbe geschult. Sie stehen den Kindertageseinrichtungen seit 2015 für Fortbildungen zur Verfügung. Die Fortbildungen sollen so gestaltet sein, dass sie sich an das ganze Team der Einrichtung richten bei gleichzeitiger Sicherstellung, dass nicht die Einrichtung mehrtägig schließen muss. Fortbildungen sollen auch so gestaltet sein, dass ebenfalls für einzelne Fachkräfte Fortbildungsangebote vertiefend angeboten werden.

Die Liste der Multiplikatorinnen und Multiplikatoren können Sie auf der Seite www.kita.nrw.de/fachkraefte-fachberatung/qualifizierung einsehen.

c. **Wie sieht die Förderung im Bereich der Qualifizierung aus?**

Das Land und die Träger haben sich auf eine Fortbildungsvereinbarung verständigt, die Sie [hier](#) als PDF downloaden können. Die Finanzierung wird über eine Förderrichtlinie geregelt. Informationen über die Förderung erhalten Sie unter www.kita.nrw.de/fachkraefte-fachberatung/qualifizierung.